

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.10.1986

Geschäftszahl

86/02/0008

Rechtssatz

Die Absicht des Käufers eines landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Grundstückes, dieses jagdwirtschaftlich zu nutzen, stellt nicht den Tatbestand nach § 6 Abs 1 Z 4 Slbg GVG dar, sondern - unter einer weiteren Qualifikation - den des § 6 Abs 1 Z 3 Slbg GVG.